



Hinweise für Hochschulen zum Selbstbericht und den Anlagen für Einzel- und Bündelakkreditierungs- verfahren

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen des Akkreditierungssystems.....	2
2.	Hinweise zum Selbstbericht	3
3.	Hinweise zu den Anlagen	4
3.1	Vorlage Modulbeschreibung (AHPGS).....	5
3.2	Vorlage Lehrverflechtungsmatrix (AHPGS)	6

1. Rechtsgrundlagen des Akkreditierungssystems

Rechtsgrundlagen der Akkreditierungsverfahren sind der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“ vom 12.06.2017 (StAkkStV), der nach der Ratifizierung durch die Bundesländer am 01.01.2018 in Kraft getreten ist, sowie die Rechtsverordnungen der einzelnen Bundesländer (Art 4 StAkkStV). Grundlage für die von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen ist die „Musterrechtsverordnung gemäß Art. 4 Abs. 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ (MRVO) der Kultusministerkonferenz.

Verträge über Begutachtungsverfahren, die seit dem 01.01.2018 geschlossen wurden bzw. werden, werden auf Basis dieser Rechtsgrundlagen durchgeführt. Neben dem StAkkStV gilt die erlassene Landesrechtsverordnung. Einschlägig ist die Landesrechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule.

Nach dem StAkkStV bezieht sich die Akkreditierung weiterhin auf Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie auf Bachelorausbildungsgänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien in Deutschland. Sie erfolgt nunmehr in zwei Schritten: Im ersten Schritt (Begutachtungsverfahren) beauftragt die Hochschule eine Agentur, die auf der Basis des Selbstberichts der Hochschule und der Anlagen eine Begutachtung durchführt und einen Akkreditierungsbericht erstellt. Die Gruppe der Gutachtenden setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden zusammen. Die das Verfahren abschließende Entscheidung als zweiten Schritt trifft der Akkreditierungsrat im Wege eines (öffentlich-rechtlichen) Verwaltungsakts auf Antrag der Hochschule (Verwaltungsverfahren). Das statthafte Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist die Klage im Verwaltungsrechtsweg.

In der MRVO sind die formalen Kriterien (Teil 2, §§ 3 bis 10) und die fachlich-inhaltlichen Kriterien (Teil 3, §§ 11 bis 21) geregelt, die jeder einzelne

Studiengang erfüllen muss. Teil 4 (§§ 22 bis 31) enthält die Verfahrensregeln, Teil 5 (§§ 32, 33) die Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen (Kombinationsstudiengänge und Joint-Degree-Programme) und Teil 7 (§ 36) die Verbindung des Begutachtungsverfahrens mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben. Die Länder haben zum Teil in den Landesrechtsverordnungen abweichende Regelungen getroffen. Auf der Homepage des Akkreditierungsrates finden sich Dateien zum Vergleich der einzelnen Landesrechtsverordnungen mit der MRVO.

Der agenturübergreifend vom Akkreditierungsrat mittels Raster vorgegebene Akkreditierungsbericht setzt sich aus Prüfbericht und Gutachten zusammen und wird von der Agentur erstellt.

Die Erfüllung der formalen Kriterien wird von der Agentur im Prüfbericht dokumentiert. Die Hochschule erhält unverzüglich eine Information, wenn formale Kriterien nicht eingehalten werden.

Die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wird von den Gutachtenden im Gutachten dokumentiert und bewertet. Im Falle der Nichterfüllung enthält es einen Vorschlag, wie die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien möglich ist. Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung statt. Während der Begehung führt die Gruppe der Gutachtenden Gespräche auf unterschiedlicher Ebene mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule.

Mit dem Akkreditierungsbericht und dem Selbstbericht sowie ggf. weiterer Unterlagen stellt die Hochschule beim Akkreditierungsrat den Antrag auf (Re-)Akkreditierung des Studiengangs (Beginn des Verwaltungsverfahrens). Auf der Homepage des Akkreditierungsrates (FAQ) finden sich Hinweise zu den Einreichungsfristen für den Antrag auf (Re-)Akkreditierung. Die Akkreditierungsfrist ist einheitlich (für Erst- und Reakkreditierung) auf acht Jahre festgesetzt. Der Akkreditierungsbericht und die Entscheidung des Akkreditierungsrates werden einschließlich der Namen der Gutachterinnen und Gutachter veröffentlicht.

2. Hinweise zum Selbstbericht

Die von der AHPGS erstellte Vorlage zur Erstellung des Selbstberichts basiert auf dem durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster für die Programmakkreditierung („Typ Programmakkreditierung - Einzelverfahren“) sowie auf den Regelungen der MRVO. Für die Bewertung der Kriterien bzw. Erstellung des Selbstberichts durch die Hochschule ist die jeweilige gültige Landesrechtsverordnung entscheidend.

Gemäß § 24 Abs. 2 MRVO ist die Studierendenvertretung bei der Erstellung des Selbstberichts miteinzubeziehen.

Der Selbstbericht und die ergänzenden Unterlagen sind bei der AHPGS in elektronischer (word-Datei oder PDF-Format) und in einfacher Papierform, vorzugsweise Spiralbindung mit Trennblättern, einzureichen. Der Selbstbericht für die Programmakkreditierung (Einzelverfahren) soll 20 Seiten bzw. für die Bündelakkreditierung 50 Seiten (§ 24 Abs. 2 MRVO) (ohne Anhang) nicht überschreiten. Im Rahmen einer Bündelakkreditierung kann jeweils auch ein Selbstbericht pro Studiengang eingereicht werden.

Sofern ein Selbstbericht für mehrere Studiengänge eingereicht wird, ist dieser, wie im Raster „Typ Programmakkreditierung - Bündelverfahren“ des Akkreditierungsrats ersichtlich, zu gliedern:

- Unter § 3 – 10 sind die Studiengänge nacheinander zu beschreiben,
- ab § 11 sind erst die studiengangsübergreifenden Aspekte (a), anschließend die studiengangsspezifischen Aspekte (b), zu beschreiben.

3. Hinweise zu den Anlagen

Dem Selbstbericht sind folgende Unterlagen (jeweils als eigenständige Dateien) beizufügen. Dabei bitten wir Sie die Anlagen – sofern identisch – nur einmal einzureichen:

- Anlagenverzeichnis mit Seitenzahlen,
- Studienverlaufsplan (möglichst auf einer DIN-A-4-Seite),
- Modulübersicht (möglichst auf einer DIN-A-4-Seite),
- Bestätigung, dass die Studierendenvertretung bei der Erstellung des Selbstberichts miteinbezogen wurde (ggf. Bestätigung im Selbstbericht),
- Modulhandbuch / Modulbeschreibungen (siehe Vorlage der AHPGS Modulbeschreibungen Anlage_01),
- Ordnungen (insbesondere Studien-, Prüfungs-, Zulassungs-, Praktikumsordnung etc.),
- bei Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen: Verfahren der Äquivalenzfeststellung bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (Anrechenbar bis max. 50% der ECTS sind solche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll),
- Lehrverflechtungsmatrix (siehe Vorlagen Anlagen_02 und _03),

- Profil der Lehrenden (siehe Vorlage der AHPGS Anlage_04),
- bei studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen: schriftliche/r Kooperationsverträge/Kooperationsvertrag mit nichthochschulischen Einrichtungen,
- bei studiengangsbezogenen Kooperationen mit anderen Hochschulen: schriftliche/r Kooperationsverträge/Kooperationsvertrag mit anderen Hochschulen,
- Diploma Supplement (engl.; dabei ist die zwischen KMK und HRK abgestimmte, aktuelle Fassung des Diploma Supplements zu verwenden, das unter folgendem Link abrufbar ist <https://www.hrk.de/Mitglieder/Arbeitsmaterialien/Diploma-Supplement>),
- Konzept des Qualitätsmanagementsystems,
- Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen,
- ggf. Leitbild,
- ggf. Nachweis der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung.

Dem Selbstbericht in Begutachtungsverfahren für die **Reakkreditierung** sind die folgenden weiteren Unterlagen, jeweils als separate Dateien, beizufügen, sofern die Daten und Erläuterungen nicht bereits im Selbstbericht enthalten sind:

- Daten zum Studienerfolg und zu den Monitoring-Maßnahmen auf Basis von Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolvierendenbefragungen,
- Für die statistischen Angaben verwenden Sie bitte die Excel-Tabelle des Akkreditierungsrates (<https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/95>),
- Angaben zu den vorgenommenen studiengangspezifischen Änderungen und Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum (mit Anlass bzw. Begründung) sowie Angaben zum Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung,
- Bewertungsbericht / Gutachten der vorangegangenen Akkreditierung.

3.1 Vorlage Modulbeschreibung (AHPGS)

Die Gliederung der Modulbeschreibung im Modulhandbuch (siehe Vorlage der AHPGS Anlage_01_Mustermodule) orientiert sich an § 7 MRVO „Modularisierung“. In Modulen werden demnach thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst.

Gemäß § 7 MRVO und der Begründung zu § 7 MRVO soll die Beschreibung der Module den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen.

Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme (siehe auch § 7 Abs.3 MRVO),
4. Verwendbarkeit des Moduls (siehe auch § 7 Abs.3 MRVO),
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) (siehe auch § 7 Abs.3 MRVO),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

Die MRVO zielt nicht auf die starre Festlegung von Anforderungen an die Modulbeschreibungen, geht allerdings davon aus, dass Angaben zu den oben genannten Aspekten vorgesehen sind (siehe Begründung zu § 7 MRVO). Für die „Voraussetzungen für die Teilnahme“, „Verwendbarkeit des Moduls“ und „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“ sind detailliertere Angaben erforderlich als bisher (§ 7 Abs. 3 MRVO).

3.2 Vorlage Lehrverflechtungsmatrix (AHPGS)

Gemäß § 12 MRVO „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ ist das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen.

Eine Lehrverflechtungsmatrix ist eine Übersicht, die den Bedarf an Lehre eines Studienganges sowie dessen Abdeckung durch die Lehrenden darstellt. Erfasst wird dabei bezogen auf einen Studiengang sowohl das hauptamtlich lehrende wissenschaftliche Personal (Professuren, Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftlich arbeitendes Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) als auch

das nebenberuflich lehrende wissenschaftliche Personal mit dem jeweiligen Lehrdeputat. Hierzu gibt es durch die AHPGS erstellte Vorlagen, zum einen für das hauptamtliche Personal (Anlage_02_LVM_hauptamtl) und zum anderen für die Lehrbeauftragten (Anlage_03_LVM_Lehrbeauftragt).

Aus der von der Hochschule erstellten Lehrverflechtungsmatrix sollte ersichtlich werden, wie viele SWS in der Lehre im Studiengang erbracht werden müssen und wie die personellen Ressourcen auf die SWS in der Lehre im vorliegenden Studiengang aufgeteilt werden. Lehrimporte und -exporte sollten ebenfalls in der Lehrverflechtungsmatrix für hauptamtliches Lehrpersonal (Anlage_02_LVM_hauptamtl) kenntlich gemacht werden. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird dabei in Semesterwochenstunden (SWS) ausgedrückt. Die Lehrverflechtungsmatrix soll grundsätzlich die Lehrverflechtung zu einem gegebenen Zeitpunkt abbilden. Für Reakkreditierungen bietet sich die Abbildung der Lehre für alle vorhandenen Kohorten innerhalb des letzten Studienjahres an. Für Konzept-/Erstakkreditierungen ist ein Aufwuchsplan in der Lehrverflechtungsmatrix abzubilden, aus dem ersichtlich wird, welches zusätzliche Lehrpersonal für die mit den Semestern und Zulassungszeitpunkten steigende Anzahl an Kohorten eingeplant ist.

AHPGS, Version 29.01.2021